

Weisung für Baueingaben in der Qualitätssicherungsstufe 1

Die Gebäudeversicherung Luzern passt ihre Anforderungen bezüglich einzureichender Unterlagen im Baugesuchsverfahren an. Die Änderungen betreffen nur die Qualitätssicherungsstufe QSS 1, also normalerweise folgende Gebäudetypen:

Gebäudehöhenkategorie Nutzung	Gebäude geringer Höhe	Gebäude mittlerer Höhe
- Wohnen - Büro - Schule - Parking (über Terrain, im 1. UG oder 2. UG) - Landwirtschaft - Industrie- und Gewerbe mit q bis 1'000 MJ/m ²	1	1

Zusätzlich zu beachten ist die Erhöhung der QS-Stufen bei Bauten mit Teilbereiche mit besonderen Brandrisiken (BSR 11-15, Ziffer 3.4.1)

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740)
- Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF, insbesondere Brandschutzrichtlinien (BSR) 10-15 „Begriffe“ und 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz»

§ 4 FSG: Gebäudeversicherung

¹ Die Gebäudeversicherung überwacht den gesamten Feuerschutz und führt ihn durch, soweit nach diesem Gesetz nicht andere Organe zuständig sind. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

BSR 11-15, Ziffer 5.1.1: Umsetzung QSS 1

1 Die Brandsicherheit wird durch das Standardkonzept der Brandschutzvorschriften gewährleistet.

2 Es sind einfache Brandschutzpläne zu erstellen.

3 Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Gebäuden mit geringen Abmessungen müssen Brandschutzpläne nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde erstellt werden.

4 Die Brandschnachweise werden ohne Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz geführt.

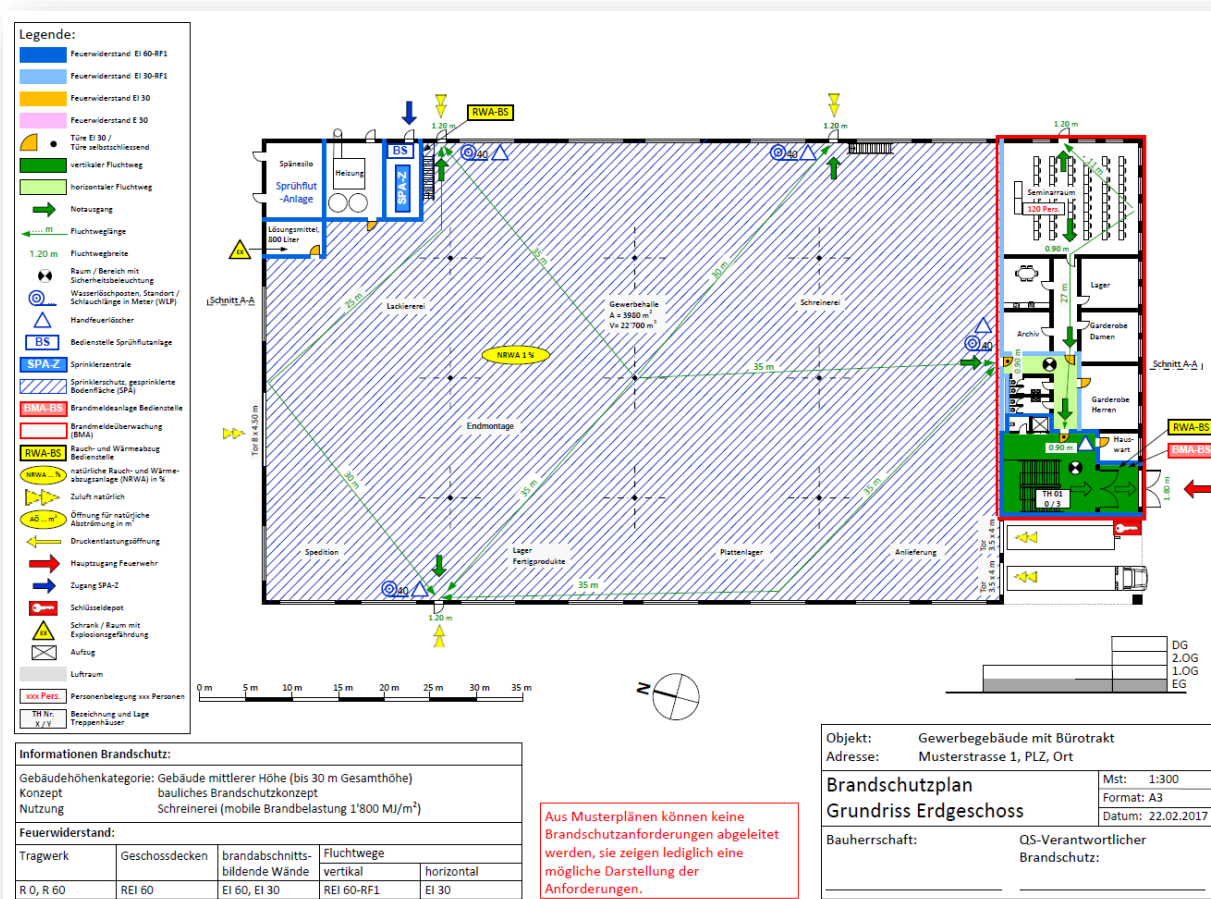
5 Vor Bezug ist der Eigentümerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz abzugeben.

6 Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind die nachgeführten Brandschutzpläne in der erforderlichen Anzahl in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

2. Baueingabe - Brandschutznachweis

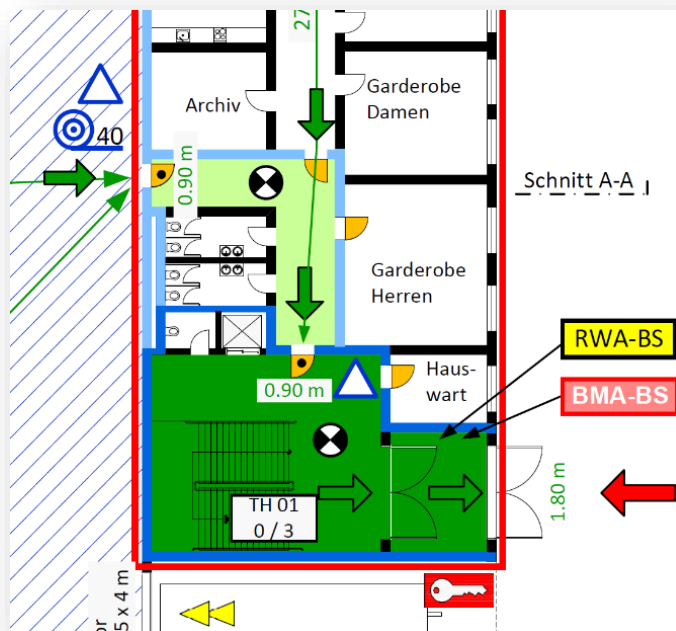
Der gemäss Brandschutzrichtlinie geforderte Brandschutznachweis wird bei diesen Gebäuden mittels **Brandschutzplänen** erbracht. Diese sind gemäss Vorlagen auf der Homepage www.brand-schutznachweis.ch zu erstellen. Ein **Bericht in Textform** ist bei diesen Gebäudekategorien **nicht mehr notwendig** und wird unsererseits nicht mehr kontrolliert.

Vorlage:



Wichtig: Auf dem Plankopf müssen, gemäss Vorlage, die wichtigsten Gebäudeinformationen sowie die Angabe des QS-Verantwortlichen Brandschutz aufgeführt sein.

Planausschnitt:



3. Darstellung / Inhalt der Brandschutzpläne

Das Plandossier beinhaltet mindestens einen **Grundrissplan pro Geschoss** und einen **repräsentativen Schnittplan**. Grundsätzlich sind Pläne im Format A3 darzustellen.

Bei den Grundriss- und Schnittplänen ist die **Legende der Symbole** aufzuführen (Symbole können auf www.brandschutznachweis.ch bezogen werden).

Im Grundrissplan ist die Lage des Gebäudes mit einem Nordpfeil zu bestimmen sowie eine Massstabsleiste einzufügen.

Folgende **Ergänzungen** sind normalerweise notwendig:

- Bei **Überbauungen** aus mehreren Gebäuden: Nachweis der Feuerwehzufahrt und der Feuerwehrrstellflächen gemäss STP „Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen“;
- Bei Bauten **ausserhalb Bauzone**: Aussagen zur bestehenden Löschwasserversorgung.

Die einfachen Brandschutzpläne müssen nicht unterschrieben sein, jedoch müssen der Name des Bauherrn und des QS-Verantwortlichen Brandschutz aufgeführt sein.

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Version: Dezember 2019